

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)<sup>1</sup>  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)<sup>2</sup>  
(13. Tagung, Genf, 17.-18. Juni 2008)  
Punkt 4 zur Tagesordnung

## **ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG**

### Verschiedene Änderungsvorschläge

#### Abschnitt 5.4.3

#### Schriftliche Weisungen

#### Mitteilung der Regierung Deutschlands<sup>3 4</sup>

---

<sup>1</sup> Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt organisiert.

<sup>2</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2008/16 verteilt.

<sup>3</sup> Die gemeinsame Expertentagung ist zusammen von der Wirtschaftskommission für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) eingesetzt worden, nachdem sie hierzu von der Diplomatischen Konferenz zur Annahme eines Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) mit Beschluss vom 25. Mai 2000 aufgefordert worden sind. Dieser Beschluss bestimmt, dass bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Gemeinsame Expertentagung an die Stelle des Sicherheitsausschusses nach Artikel 18 des ADN tritt. Da das ADN am 29. Februar 2008 in Kraft getreten ist, nimmt die Gemeinsame Expertentagung künftig die Funktionen des Sicherheitsausschusses wahr.

<sup>4</sup> Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

## ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassung:	Nach den seitens der WP.15 getroffenen Entscheidungen zu den Vorschriften für schriftliche Weisungen im ADR besteht Handlungsbedarf für das ADN. Es wird vorgeschlagen, das Prinzip des ADR, angepasst an die Bedürfnisse der Binnenschifffahrt, für das ADN zu übernehmen.
Zu treffende Maßnahme:	Annahme der vorgeschlagenen Vorschriftenänderungen.
Bezugsdokumente:	INF.8 und 9 (12. Sitzung); Bericht ECE/TRANS/WP.15/AC.2/25, Nummern 29 und 30.

### Einleitung:

1. Deutschland hatte für die 12. Sitzung der UNECE-WP.15-AC.2 ein informelles Papier zum Thema „Fortentwicklung der Vorschriften für schriftliche Weisungen“ (INF.8) eingebracht. Die Delegierten sprachen sich mehrheitlich dafür aus, die Vorschriften für die schriftlichen Weisungen zu modifizieren und die für die Straße (ADR) beschlossenen Vorschriften - mit gewissen Anpassungen - auch für die Binnenschifffahrt zu übernehmen.
2. Eine Arbeitsgruppe Deutschlands mit Vertretern der versendenden und befördernden Wirtschaft sowie der Verwaltung hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der auch in der Arbeitsgruppe MD/G der ZKR besprochen worden ist.
3. Nunmehr wird der nachstehende Vorschlag unterbreitet.

### Vorschlag:

4. Abschnitt 5.4.3 erhält folgenden Wortlaut:

#### 5.4.3 Schriftliche Weisungen

- 5.4.3.1 Für die Hilfe bei Notfallsituationen, die sich während der Beförderung ereignen können, sind im Steuerhaus an leicht zugänglicher Stelle schriftliche Weisungen in der in Unterabschnitt 5.4.3.4 festgelegten Form mitzuführen.
- 5.4.3.2 Diese Weisungen sind vom Beförderer vor Antritt der Fahrt dem Schiffsführer in einer Sprache (in Sprachen), [die jedes Mitglied der Besatzung] [die der Schiffsführer und der Sachkundige] lesen und verstehen können, bereitzustellen. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass jedes betreffende Mitglied der Besatzung die Weisungen versteht und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden.

**5.4.3.3** Vor Antritt der Fahrt müssen sich die Mitglieder der Besatzung selbst über die geladenen gefährlichen Güter informieren und die schriftlichen Weisungen wegen der bei einem Unfall oder Notfall zu ergreifenden Maßnahmen einsehen.











**5.3.4.4** Die schriftlichen Weisungen müssen hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts dem folgenden vierseitigen Muster entsprechen.

### SCHRIFTLICHE WEISUNGEN

#### Maßnahmen bei einem Unfall oder Zwischenfall





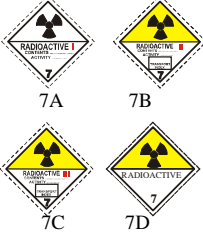



Bei einem Unfall oder Zwischenfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Besatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können:

- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen und keine elektrische Ausrüstung ein- oder ausschalten;
- die entsprechenden Notfalldienste verständigen und dabei soviel wie möglich Informationen über den Unfall oder Zwischenfall und die betroffenen Stoffe liefern;
- Beförderungspapiere bei der Ankunft der Einsatzkräfte bereit halten;
- nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufhalten in der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, kleine Brände/Brandquellen bekämpfen;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, dürfen Brände im Bereich der Ladung von Mitgliedern der Besatzung bekämpft werden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Bordausrüstung verwenden, um den Eintrag von Stoffen in Gewässer zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen;
- falls erforderlich und gefahrlos möglich, ist das Schiff gegen Abtreiben zu sichern;
- sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Zwischenfalls entfernen und die Weisungen der Notfalldienste befolgen;
- kontaminierte Kleidung und gebrauchte kontaminierte Schutzausrüstung ausziehen;
- die den Gefahren aller betroffenen Güter in der nachfolgenden Tabelle zugeordneten zusätzlichen Hinweise beachten. Die Gefahren entsprechen bei der Beförderung in Versandstücken oder loser Schüttung der Nummer der Gefahrzettelmuster[, bei Beförderung in Tankschiffen den Angaben gemäß 5.4.1.1.2 c)].

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Besatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Gefahrzettel und Großzettel (Placards), Bezeichnung der Gefahren	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff   1      1.5      1.6	Kann eine Reihe von Eigenschaften und Auswirkungen wie Massendetonation, Splitterwirkung, starker Brand/Wärmefluss, Bildung von hellem Licht, Lärm oder Rauch.  Schlagempfindlich und/oder stoßempfindlich und/oder wärmeempfindlich.	Schutz abseits von Fenstern suchen.
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff  1.4	Leichte Explosions- und Brandgefahr.	Schutz suchen.
Entzündbare Gase  2.1	Brandgefahr. Explosionsgefahr. Kann unter Druck stehen. Erstickungsgefahr. Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung explodieren.	Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Nicht entzündbare, nicht giftige Gase  2.2	Erstickungsgefahr. Kann unter Druck stehen. Kann Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung explodieren.	Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Giftige Gase  2.3	Vergiftungsgefahr. Kann unter Druck stehen. Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung explodieren.	Fluchtgerät verwenden. Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Entzündbare flüssige Stoffe  3	Brandgefahr. Explosionsgefahr. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung explodieren.	Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten. Eintrag auslaufender Stoffe ins Gewässer verhindern.
Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe  4.1	Brandgefahr. Entzündbar oder brennbar, kann sich bei Hitze, Funken oder Flammen entzünden. Kann selbstzersetzliche Stoffe enthalten, die unter Einwirkung von Hitze, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), bei Reibung oder Stößen zu exothermer Zersetzung neigen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe führen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung explodieren.	Eintrag auslaufender Stoffe ins Gewässer verhindern.
Selbstentzündliche Stoffe  4.2	Gefahr der Selbstentzündung bei Beschädigung von Versandstücken oder Austritt von Füllgut. Kann heftig mit Wasser reagieren.	??? Abdecken ???
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln  4	Bei Kontakt mit Wasser Brand- und Explosionsgefahr.	Ausgetretene Stoffe sollten durch Abdecken trocken gehalten werden.

4.3

--	--	--

Gefahrzettel und Großzettel (Placards), Bezeichnung der Gefahren	Gefahreneigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe  5.1	Zünd- und Explosionsgefahr. Gefahr heftiger Reaktion bei Kontakt mit entzündbaren Stoffen.	Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.
Organische Peroxide  5.2	Gefahr exothermer Zersetzung bei erhöhten Temperaturen, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), Reibung oder Stößen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe führen.	Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.
Giftige Stoffe  6.1	Vergiftungsgefahr. Gefahr für Gewässer.	Fluchtgerät verwenden.
Ansteckungsgefährliche Stoffe  6.2	Ansteckungsgefahr. Gefahr für Gewässer.	
Radioaktive Stoffe  7A 7B 7C 7D	Gefahr der Aufnahme und der äußeren Bestrahlung.	Expositionszeit beschränken.
Spaltbare Stoffe  7E	Gefahr nuklearer Kettenreaktion.	Expositionszeit beschränken
Ätzende Stoffe  8	Verätzungsgefahr. Kann untereinander, mit Wasser und mit anderen Stoffen heftig reagieren. Gefahr für Gewässer.	Eintrag auslaufender Stoffe ins Gewässer verhindern, jedoch Gefahr für das Schiff vermeiden.
Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände  9	Verbrennungsgefahr. Brandgefahr. Explosionsgefahr. Gefahr für Gewässer.	Eintrag auslaufender Stoffe ins Gewässer verhindern.

- Bem.**
- Bei gefährlichen Gütern mit mehrfachen Gefahren und bei gemischten Ladungen muss jede anwendbare Eintragung beachtet werden.
  - Die oben angegebenen zusätzlichen Hinweise können angepasst werden, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel wiederzugeben.
  - Gefahren siehe auch Einträge im Beförderungspapier und Kapitel 3.2, Tabelle C, Spalte 5.

**Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz  
für die Durchführung allgemeiner und gefahrenspezifischer Notfallmaßnahmen,  
die sich gemäß Abschnitt 8.1.5 des ADN(R) an Bord des Schiffes befinden muss**

Die in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 9 und Tabelle C, Spalte 18 geforderte Ausrüstung muss sich für alle im Beförderungspapier aufgeführten Gefahren an Bord des Schiffes befinden

5. Folgeänderungen:

In Absatz 1.3.2.2.5 das Wort „zutreffenden“ streichen.

In Absatz 1.4.2.1.1 Buchstabe b) die Worte „und schriftliche Weisungen“ streichen.

In Absatz 1.4.2.2.1 erhält Buchstabe g) folgenden Wortlaut: „die erforderlichen schriftlichen Weisungen bereitzustellen und sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Ausrüstungen an Bord mitgeführt werden;“.

In Absatz 1.4.3.1.1 Buchstabe g) den Text durch das Wort „reserviert“ ersetzen.

In Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe l) den Text durch das Wort „reserviert“ ersetzen.

In Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe v) den Text durch das Wort „reserviert“ ersetzen.

In Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe c) die Worte „für alle beförderten gefährlichen Güter“ streichen.

In Unterabschnitt 8.1.2.5 den Text durch das Wort „reserviert“ ersetzen.

In Unterabschnitt 8.1.5.2 den Text durch das Wort „reserviert“ ersetzen.

In Abschnitt 8.6.3 den Text zu Frage 2. durch das Wort „reserviert“ ersetzen und die Angaben in den Spalten „Schiff“ und „Umschlagstelle“ streichen.

**Begründung:**

6. Siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/2007/4.

-----